

<b>Betroffene Leistungsansprüche und Aufgabenteilung zwischen den Fachstellen und den Standorten sowie deren Zusammenarbeit bei der Vermeidung von Wohnungsverlusten bzw. der Wohnungsintegration von Personen, denen Wohnungslosigkeit droht, Obdachlosen und Wohnberechtigten in Unterkünften</b>			
<b>I. Leistungsansprüche SGB II und Aufgabenteilung Fachstellen und Standorte</b>			
	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
	<b>Leistungsanspruch</b>	<b>Aufgaben der Bezirksämter / Fachstellen für Wohnungsnotfälle</b>	<b>Aufgaben von Jobcenter team.arbeit.hamburg / Standorte</b>
<b>1.</b>	<b>Leistungen für Unterkunft und Heizung, § 22 Abs. 1 - 4 SGB II</b>	Feststellung des Hilfebedarfs - dem Grunde nach, - Bezifferung der Höhe und - der Form (Darlehen oder Beihilfe)  Feststellung der angemessenen Unterkunfts-kosten.  Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf mit Fakten und Gründen an Standort	Bewilligung der Leistung gem. Bedarfsfeststellung durch die Fachstellen.
<b>2.</b>	<b>Leistungen für Unterkunft und Heizung an U 25-jährige § 22 Abs. 5 SGB II</b>	Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen  Feststellung des Hilfebedarfs entsprechend 1.  Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf mit Fakten und Gründen an Standort	Zahlbarmachung der Leistung  Rückforderung (ggf.) der Leistung
Bei ausnahmsweise auftretender unterschiedlicher Fallbeurteilung erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen Standort und Fachstelle			
<b>3.</b>	<b>Wohnungsbeschaffungskosten § 22 Abs. 6 SGB II</b>	Feststellung des Hilfebedarfs entsprechend 1.  Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf mit Fakten und Gründen an Standort	Bewilligung der Leistung gem. Bedarfsfeststellung der Fachstellen.  Zahlbarmachung der Leistung  Rückforderung (ggf.) der Leistung
<b>4.</b>	<b>Mietdirektzahlung an Vermieter § 22 Abs. 7 SGB II</b>	Feststellung, ob die Tatbestandsmerkmale vorliegen  Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf mit Fakten und Gründen an Standort	Veranlassung der Mietdirektzahlung gem. Feststellung durch die Fachstellen.
	<b>Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft § 22 Abs. 8 SGB II</b>	Feststellung des Hilfebedarfs entsprechend 1.  Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf mit Fakten und Gründen an Standort	Bewilligung der Leistung gem. Bedarfsfeststellung durch die Fachstellen.  Zahlbarmachung der Leistung durch Direktanweisung, ggf. Rückforderung der Leistung
<b>6.</b>	<b>Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Behebung vergleichbarer Notlagen § 22 Abs. 8 SGB II</b>	Keine Aufgaben	Bedarfsfeststellung, Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung durch Direktanweisung, ggf. Rückforderung der Leistung

7.	<b>Erstausstattung der Wohnung</b>  <b>§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II</b>	Feststellung des Hilfebedarfs entsprechend 1.  Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf mit Fakten und Gründen an Standort	Bewilligung der Leistung gem. Bedarfsfeststellung durch die Fachstellen.  Zahlbarmachung der Leistung
----	--	--	---

**Fachanweisung für die Kooperation von Jobcenter team.arbeit.hamburg mit den Fachstellen für Wohnungsnotfälle** Anlage 1, Seite 2

<b>II. Zusammenarbeit Fachstellen und Standorte</b>			
	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
	<b>Bereich</b>	<b>Aufgaben der Bezirksämter / Fachstellen für Wohnungsnotfälle</b>	<b>Aufgaben von Jobcenterteam.arbeit.hamburg / Standorte</b>
1.	<b>Vermeidung von Wohnungsverlusten</b>	Information an die Standorte  - über bekannt gewordene drohende Wohnungsverluste, insbesondere wenn eine Mitteilung des Amtsgerichtes über eine Räumungsklage wegen Mietschulden eingeht.	Information / Vermittlung des Leistungsempfängers an die Fachstelle,  - wenn der Standort von drohedem Wohnungsverlust – auch im Vorfeld einer Kündigung oder Räumungsklage - Kenntnis erhält.
2.	<b>Sanktionsfälle</b>	Information an die Standorte über bestehende Mietschulden.	Nachricht an die Fachstellen,  - wenn sich in Sanktionsfällen mit Kürzungen in die KdU Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Leistungsempfänger die Kosten der Unterkunft nicht tragen wird,  - ob und für welchen Zeitraum eine Sanktionierung besteht,  - In den Fällen, in denen Jobcenter team.arbeit.hamburg Kenntnis von einem drohenden Wohnungsverlust erhalten hat (Ziff. 2.4.1), informiert sie die zuständige Fachstelle umgehend über eingeleitete Sanktionen (Beginn und Ende der Leistungsabsenkung), bis die Entscheidung über die Leistung durch die Fachstelle getroffen wurde.